

TEILZEIT AUSGEBILDET –
VOLL QUALIFIZIERT.

TEIL
ZEIT
AUSBILDUNG

Teilzeitausbildung an beruflichen Schulen in Hessen

Die vorliegende FAQ-Liste bietet einen Überblick über praxisbezogene Fragen und Antworten rund um das Thema Teilzeitausbildung. Sie richtet sich insbesondere an hessische berufliche Schulen und dient als **unterstützendes Informationsangebot zur Ergänzung des Berufsbildungsgesetzes**.

Gefördert von der Europäischen Union und
aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Beteiligte Institutionen



Der Fragenkatalog wurde seitens der Servicestelle Teilzeit-Ausbildung und dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales erstellt.

Zudem abgestimmt mit Vertreterinnen und Vertretern

- der Kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag),
- der Industrie- und Handelskammern (IHK),
- der Handwerkskammern (HWK),
- der Landesärztekammer,
- der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit,
- Ansprechpersonen von Jobcentern und Agenturen für Arbeit, darunter die Beauftragten für Chancengleichheit,
- sowie Bildungsträger, die Teilzeitausbildung begleiten.

Die Beantwortung der Fragen erfolgte seitens des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB).

Gefördert von der Europäischen Union und
aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Informationsfluss



Informationsfluss an beruflichen Schulen

Inwieweit ist der interne Informationsfluss an den beruflichen Schulen gewährleistet, damit Teilzeitauszubildende von Lehrkräften erkannt werden?

Der Informationsfluss ist durch den neuen Vermerk der Teilzeitausbildung in der Lehrer- und Schülerdatenbank gewährleistet.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Fehlzeiten



Entschuldigtes Fehlen bei Erkrankung des Kindes

Können Auszubildende mit einem ärztlichen Attest des Kinderarztes als „Kind krank“ entschuldigt fehlen und diese entschuldigten Fehltage gesondert ausgewiesen werden?

Hintergrund ist, dass Fehltage aufgrund von Kind krank nicht alleinstehend dazu führen sollen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) gefährdet ist. Mit einer gesonderten Ausweisung der entschuldigten Fehltage aufgrund von „Kind krank“ könnte man frühzeitig mögliche Unterstützungsbedarfe erkennen und einleiten und somit einer Gefährdung der Prüfungszulassung vorbeugen.

Ziel ist, dass eine Sensibilisierung für die Gruppe erfolgt.

Gemäß § 19 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind Auszubildende verpflichtet, an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die im Ausbildungsplan vorgesehen sind. Hierzu zählen sowohl die betriebliche Ausbildung als auch die Berufsschule. Fehlen Auszubildende aufgrund der Erkrankung eines Kindes und liegt eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor, so gelten diese Fehltage als entschuldigt.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung richtet sich nach § 43 BBiG. Voraussetzung ist insbesondere, dass die vorgeschriebene Ausbildungszeit zurückgelegt wurde und die Auszubildenden die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Fehltage allein führen nicht zwingend zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Entscheidend ist vielmehr, ob durch die Fehlzeiten ein erheblicher Ausbildungsrückstand entstanden ist, der die Vermittlung der Ausbildungsinhalte beeinträchtigt.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Verlängerung der Ausbildungsdauer



Bei einer Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 7a BBiG stellt sich die Frage, wie die Berufsschulpflicht in der Verlängerungszeit (nach Absolvierung des für die reguläre Berufsausbildung vorgesehenen Berufsschulunterrichts) abgedeckt werden kann?

In Hessen richtet sich die Berufsschulpflicht nach § 62 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Die Schulpflicht in der Berufsschule besteht grundsätzlich für die Dauer der Ausbildung. Nach § 62 Abs. 1 HSchG sind Jugendliche, die ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen, während der Dauer der Ausbildung berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht endet nach § 62 Abs. 2 HSchG mit dem Abschluss der Ausbildung.

Das bedeutet, dass die Berufsschulpflicht auch bei einer Verlängerung der Ausbildung weiterbesteht, solange das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt wird.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Verlängerung der Ausbildungsdauer



Teilnahme an prüfungsrelevanten Fächern

Können bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit die Teilzeitauszubildenden ausschließlich an den prüfungsrelevanten Fächern teilnehmen?

Das ist nicht möglich, da die Berufsschulen einen Bildungsauftrag haben. Es gibt keine Definition, welche Fächer prüfungsrelevant sind.



Zuordnung im Verlängerungszeitraum

Welchem Schuljahr werden die Auszubildenden im Verlängerungszeitraum zugeordnet und welcher Unterrichtsstoff wird vermittelt?

Können Teilzeitauszubildende bei einer Verlängerung in reine Prüfungsvorbereitungsklasse einmünden?

Es wird empfohlen, dass die Teilzeitauszubildenden im Verlängerungszeitraum gemäß individuellen Vereinbarungen das letzte Ausbildungsjahr besuchen. Eine rechtliche Verordnung, welcher Unterrichtsstoff in diesem Fall vermittelt werden soll existiert nicht. Theoretisch ist der Besuch entsprechender Prüfungsvorbereitungsklassen möglich, jedoch gibt es an den wenigsten Berufsschulen reine Prüfungsvorbereitungsklassen. Generell ist eine am Ausbildungsstand der Auszubildenden orientierte Beschulung angemessen.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN



Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Verlängerung der Ausbildungsdauer



Digitale oder hybride Angebote

Können Teilzeitauszubildende in der Verlängerung reine digitale oder hybride Angebote nutzen?

In Hessen regelt das "Gesetz zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen" (Hessisches Digitalpakt-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 die Digitalisierung an Schulen, einschließlich der Berufsschulen. Ergänzend dazu hat das Land Hessen die Strategie "Digitale Schule Hessen" entwickelt, die darauf abzielt, Schülerinnen und Schüler auf die digitalisierte Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten. Zusätzlich zum HDigSchulG gibt es weitere Regelungen, die die digitale Umsetzung der Berufsausbildung an Berufsschulen betreffen: An beruflichen Schulen, in der Sekundarstufe II sowie in besonderen Fällen auch in den Klassenstufen 8 bis 10 der allgemein bildenden Schulen kann der Präsenzunterricht auf Basis des Hessischen Schulgesetzes durch digital-gestützten Distanzunterricht ersetzt werden. Dabei gilt für die Berufsschule eine Obergrenze von 50 Prozent der Unterrichtsstunden. Der digital gestützte Distanzunterricht wird auf freiwilliger Basis eingerichtet und setzt die Zustimmung der schulischen Gremien und des Schulträgers sowie eine entsprechende technische Ausstattung der Schulen und ihrer Schülerinnen und Schüler voraus. Dabei ist die Vorlage eines pädagogischen Konzepts entsprechend der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 2024 für ganze Lerngruppen erforderlich. Im Anschluss erfolgt die Antragsprüfung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Verlängerung der Ausbildungsdauer



Einzelfalllösungen vor Ort

Welchen rechtlichen Spielraum haben die Berufsschulen für eine Einzelfalllösung vor Ort in Bezug auf den Verlängerungszeitraum?

Siehe dazu die Beantwortung der Fragen "Zuordnung im Verlängerungszeitraum" und "digitale und hybride Angebote".



Ausbildungsverkürzung

Wir erhalten zunehmend Anfragen dergestalt: "Die TZ-Ausbildung dauert mehr als drei Jahre. Die Berufsschule hat aber nur einen Lehrplan für drei Jahre. Da meine Auszubildende diesen Lehrplan zu 100% absolviert hat, möchte ich anfragen, ob sie die Berufsschule für den Verlängerungszeitraum noch besuchen muss oder ob es eine Befreiungsmöglichkeit gibt." Bisher verweisen wir bis dahin auf §62 Hess. Schulgesetz.

Die Entscheidung über eine Ausbildungsverkürzung liegt rechtlich nicht in der Verantwortung der Berufsschule, da sie nicht Vertragspartnerin ist, gleichwohl können die berufsschulischen Leistungen als ein Verkürzungskriterium dienen.

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK

Individuelle Lösungen und Gestaltungsmöglichkeiten



Den Schulen wird empfohlen, sensibel auf die persönlichen Bedürfnisse und Belange der einzelnen Auszubildenden einzugehen und bei Bedarf individuelle Lösungen anzubieten. Dabei sind die einzelnen, individuellen Belange z.B. Fehlzeiten durch Kindertagesstätten-Öffnungszeiten zu berücksichtigen, ohne dass eine pauschale Reduzierung vorgenommen wird. Welche konkreten Gestaltungsmöglichkeiten haben die Lehrkräfte?

Aufgrund der niedrigen Fallzahlen (lediglich 0,6% aller hessischen Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2022 waren Teilzeitausbildungsverhältnisse) kann die Mehrheit der über 100 hessischen Berufsschulen keinerlei Erfahrungen mit dem Modell der Teilzeitberufsausbildung vorweisen. Die bestehenden Teilzeitausbildungsverhältnisse haben zudem gezeigt, dass die Fälle individuell extrem unterschiedlich sind und individuelle Lösungen vor Ort erfordern.

Stand 07/2025

Gefördert von der Europäischen Union und aus Mitteln des Landes Hessen.



Kofinanziert von der Europäischen Union

HESSEN



Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Durchgeführt von:



BWHW
BILDUNGSWERK